

**RAT FÜR BERUFSETHOS DER JOURNALISTEN
(RBJ)**

Geschäftsordnung

Abgeändert am 7. Dezember 2022

PRÄAMBEL

1. Die in der Französischen Gemeinschaft und/oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ansässigen oder tätigen Journalisten und Mediendirektionen haben die Initiative ergriffen, gemeinsam einen Rat für Berufsethos der Journalisten (RBJ) zu gründen. Mit dieser Initiative wollen die Gründer eine Plattform für eine wirksame Selbstregulierung schaffen.
2. Der RBJ hat zum Ziel, die Pressefreiheit zu schützen und das Recht der Öffentlichkeit auf Information zu sichern.
3. Der RBJ stützt seine Überlegungen und seine Tätigkeit auf den Kodex journalistischer Berufsethik (2013), für dessen regelmäßige Aktualisierung er Sorge trägt, sowie auf die diesbezüglichen Richtlinien, Empfehlungen und Rechtsprechungen. Er kann sich auch auf ausländische, internationale, nationale und redaktionsinterne professionelle Verhaltenskodizes beziehen.

DIE ZUSTÄNDIGKEITEN DES RBJ

1. Der RBJ deckt alle journalistischen Aktivitäten ab, einschließlich jeder Handlung und jeder Verhaltensweise im Laufe der verschiedenen Verfahrensschritte des Informationsbeschaffungsprozesses. Der RBJ kann, abgesehen von den direkt betroffenen Journalisten, auch deren redaktionelle Hierarchie sowie andere Abteilungen des betreffenden Mediums in den Vermittlungs- und/oder Entscheidungsprozess einbinden. Mit inbegriffen sind hier alle Personen, die eine journalistische Tätigkeit ausüben, ungeachtet ihres beruflichen oder sozialen Statuts. Das Aufgabenfeld des RBJ bezieht sich auf alle Medien, die Informationen verbreiten, ob geschriebene oder audiovisuelle Presse oder elektronische Medien. Diese Medien können allgemeiner oder spezialisierter Ausrichtung sein.
2. Der RBJ befasst sich ausschließlich mit Akten von in der Französischen und/oder der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens ansässigen oder tätigen Medien, insofern diese sich hauptsächlich an die Öffentlichkeit dieser Gemeinschaften richten. Sollte allerdings ein Fall auch ein flämisches Medium betreffen, findet eine vorherige Rücksprache mit dem niederländischsprachigen Journalistenrat (*Raad voor de Journalistiek*) statt, gemäß der am 28. August 2013 mit dieser Organisation geschlossenen Vereinbarung.

DIE ZUSAMMENSETZUNG DES RBJ

Der RBJ hat 40 Mitglieder, 20 ordentliche und 20 stellvertretende Mitglieder, die vom Verwaltungsrat der „*Association pour l'autorégulation de la déontologie journalistique*“ (Verband für die Selbstregulierung journalistischer Ethik – AADJ) benannt werden gemäß der Satzung der Vereinigung.

DIE FUNKTIONEN DES RBJ

Neben der Abfassung von angepassten und gemeinsamen deontologischen Regeln (siehe oben) übt der RBJ eine dreifache Funktion aus:

- Information;
- Vermittlung (Ombudsmann);
- Selbstregulierung (Stellungnahmen, Entscheidungen, Richtlinien, Empfehlungen).

DEFINITIONEN

Im Bemühen um die Klarheit der von ihm verabschiedeten Texte hat der RBJ am 07.12.2022 beschlossen, die Antworten auf zulässige Beschwerden als „Entscheidungen“ zu bezeichnen; diese wurden zuvor „Stellungnahmen“ genannt, dieser Begriff bezeichnet nunmehr nur die Antworten von allgemeiner Tragweite.

In dem nachfolgenden Text

- bezeichnet der Begriff „Stellungnahme“ alle Texte des RBJ von allgemeiner Tragweite;
- bezeichnet der Begriff „Entscheidung“ die Antwort des RBJ auf die für zulässig erklärten Beschwerden;
- bezeichnet der Begriff „Empfehlung“ jeglichen Text, der aus einer Aufarbeitung der in Anwendung des Ethikkodex erfolgten Rechtsprechung hervorgeht;
- bezeichnet der Begriff „Richtlinie“ jeglichen Text, der darauf abzielt, eine Bestimmung des Ethikkodex zu ergänzen und zu präzisieren im Hinblick auf genauer ausgeführte Hintergrundinformationen.

Was die Fristen betrifft, so werden „Tage“ als Kalendertage betrachtet.

TEIL I. AUFGABE

Artikel 1. Zweck und Tätigkeitsfeld

1. Der RBJ hat folgende Aufgaben:

- a) die geltenden Berufsethosregeln, die auf die Verarbeitung der Information in den Medien Anwendung finden, zu kodifizieren, zu präzisieren und zu vervollständigen, wobei den Besonderheiten der unterschiedlichen Medientypen Rechnung getragen wird;
- b) die Öffentlichkeit und den Medienbereich über sein Bestehen, seine Funktionsweise und seine Aktionsfelder zu informieren, dies durch die Bereitstellung von Dokumenten mit diesen Angaben für alle interessierten Personen sowie mittels seiner Website;
- c) die Beschwerden zu bearbeiten und zwischen den betroffenen Parteien zu vermitteln, um eine zufriedenstellende Lösung zu erreichen, wobei den Regeln zur journalistischen Verantwortung der unterschiedlichen Medientypen Rechnung getragen wird;
- d) Stellungnahmen über jede Frage zum journalistischen Berufsethos abzugeben;
- e) der Regierung und dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen jährlichen Tätigkeitsbericht vorzulegen und diesen auf seiner Website zur Verfügung zu stellen, der insbesondere Informationen enthält über die Zusammensetzung des RBJ, die Anzahl der erhaltenen und bearbeiteten Beschwerden, die durchschnittliche Frist für die Beschwerdebearbeitung und den Inhalt der abgegebenen Gutachten (Entscheidungen, Stellungnahmen) oder den Grund der Nichtbearbeitung einer Beschwerde; der Bericht listet auch die Problemstellungen auf, mit denen sich der RBJ befasst hat, sei es aufgrund von Ersuchen um Stellungnahmen, aufgrund von bearbeiteten Beschwerden oder von Amts wegen.

2. Der RBJ wird tätig:

- a) auf eigene Initiative, aufgrund einer begründeten Entscheidung, wenn er es für notwendig erachtet, eine bestimmte Frage, einen bestimmten Fall oder eine bestimmte journalistische Praxis zu prüfen. In diesem Fall steht es dem RBJ frei, auf dem Weg der Vermittlung tätig zu werden oder eine Entscheidung zu treffen auf der Grundlage der dafür vorgesehenen Verfahren. Das Generalsekretariat verfasst auf Ersuchen des RBJ einen Antrag;
- b) bei Beschwerden oder Ersuchen um Stellungnahmen, die von natürlichen oder juristischen Personen an ihn gerichtet werden;
- c) auf Antrag des *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA, belgischer Fernseh- und Rundfunkrat) (gemäß dem Verfahren des Dekrets vom 30. April 2009 zur Regelung der Bedingungen für die Anerkennung und Subventionierung einer Selbstregulierungsinstitution für journalistische Berufsethik), der Gerichte, des belgischen Staatsrats oder jeder anderen mit einem öffentlichen Auftrag betrauten Behörde.

Der RBJ entscheidet im Einzelfall, ob die Angelegenheit in den Bereich der journalistischen Berufsethik fällt und ob demzufolge eine Akte anzulegen ist.

TEIL II. MITGLIEDER DES RBJ

Artikel 2. Verpflichtungen der Mitglieder

Die Mitglieder des RBJ verpflichten sich, folgende Prinzipien zu beachten:

1. Interesse an journalistischer Berufsethik

Die Vertreter der verschiedenen Kategorien zeigen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des RBJ ein ausgeprägtes Interesse an journalistischer Berufsethik. Sie verpflichten sich, die Berufsethik zu fördern und sich mit den Anfragen oder Beschwerden, die ihnen unterbreitet werden, im Interesse der journalistischen Berufsethik zu befassen.

2. Regelmäßige Anwesenheit bei den Versammlungen

Die Mitglieder des RBJ nehmen regelmäßig an den Versammlungen teil, und im Abwesenheitsfall lassen sich die ordentlichen Mitglieder durch ihre Stellvertreter/innen vertreten. Bei drei aufeinanderfolgenden Abwesenheiten ohne vorherige Begründung wird der/die Betreffende per Einschreiben an die Verpflichtungen der Mitglieder des RBJ erinnert. Bei fünf aufeinanderfolgenden Abwesenheiten ohne vorherige Begründung wird das betreffende Mitglied ausgeschlossen.

3. Vertraulichkeit

Die Mitglieder des RBJ betrachten alle Informationen und alle Dokumente, von denen sie in dieser Eigenschaft Kenntnis erhalten, als vertraulich. Sie sind einer generellen Verpflichtung zur Verschwiegenheit über die Akten, mit denen der RBJ befasst ist, unterworfen. Jeder geht ethisch und verantwortungsvoll mit dieser Verpflichtung um. Außerdem handeln die Mitglieder in eigenem Namen ohne Einflussnahme.

4. Unparteilichkeit

Die Mitglieder des RBJ dürfen sich auf keinen Fall bei der Ausübung ihrer Funktion wie Vertreter oder Interessenförderer eines bestimmten Mediums oder Mediensektors, einer Organisation, eines bestimmten Journalisten bzw. einer bestimmten Journalistin oder einer Journalistengruppe, noch einer beschwerdeführenden Partei oder einer Gruppe von beschwerdeführenden Parteien verhalten oder entsprechend tagen. Sie müssen in völliger Unabhängigkeit und frei von jedem Druck die deontologischen Kriterien der journalistischen Praxis beurteilen können.

Falls ein Mitglied des RBJ an der Vertretung einer Partei vor dem RBJ beteiligt ist, muss er sich eine noch strikere Zurückhaltung und Diskretion auferlegen, um nicht Anlass zu Unterstellungen oder Missverständnissen zu geben, die dem RBJ schaden.

Muss ein Mitglied im Rahmen einer Beschwerde eine der Parteien bei der Verteidigung der Interessen vertreten, wird es automatisch von der weiteren Bearbeitung dieser Akte befreit.

Die Mitglieder des RBJ, die in keiner Weise an der Vertretung einer Partei vor dem RBJ beteiligt sind, dürfen sich auch nicht persönlich mit den Antragstellern, dem betroffenen Medium oder Journalisten oder deren Beistand über die Anträge unterhalten, die dem RBJ unterbreitet werden. Sie dürfen diesbezüglich auch kein Schriftstück entgegennehmen, es sei denn, es ist an den RBJ gerichtet.

5. Zugang zu Dokumenten

Die für die Bearbeitung einer Akte abgelehnten Mitglieder oder Mitglieder, die sich im Hinblick auf eine Akte für befangen erklärt haben, haben nur Zugang zu den nicht vertraulichen Unterlagen des kontradiktorischen Austauschs zwischen den Parteien.

Das Mitglied, das sich für befangen erklären will, muss dies nach Möglichkeit bereits bei der ersten Prüfung der Sache mitteilen. Die Beschränkung des Zugangs zu den Dokumenten gilt ab dem Zeitpunkt, zu dem die Befangenheitserklärung dem RBJ bekannt ist.

6. Respekt im Umgang mit Menschen

Die Mitglieder des RBJ erfüllen ihre Aufgaben im Geiste gegenseitiger Achtung.

Artikel 3. Sanktionen

1. Liegen Indizien über Verstöße eines Mitglieds gegen diese Verpflichtungen vor, eröffnen der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in des RBJ eine Akte nach der für sie am besten geeigneten Verfahrensweise und leiten sie nach Anhörung des betroffenen Mitglieds an den Präsidenten bzw. die Präsidentin und den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin der AADJ zur Übermittlung an den Verwaltungsrat weiter. Der Verwaltungsrat kann die Einleitung einer Prozedur beschließen. Dieser Beschluss muss bei qualifizierter Mehrheit von mehr als 50% in jeder Kategorie und zu 75% aller anwesenden oder vertretenen Verwalter/innen erfolgen.

2. Der gesamte Verwaltungsrat ermittelt in dem Fall.

Tritt ein Interessenkonflikt auf, kann ein/e Verwalter/in abgelehnt werden. Der Entschluss der Ablehnung muss mit denselben qualifizierten Mehrheiten erfolgen. Der betroffene Verwalter bzw. die betroffene Verwalterin muss die Versammlung vor dem Entschluss verlassen.

Das betroffene Mitglied des RBJ wird zu gegebener Zeit über die Beschwerdepunkte informiert und kann seinen Standpunkt mündlich und/oder schriftlich mitteilen. Es kann einen Beistand in Anspruch nehmen.

3. Die endgültige Entscheidung über die erwiesene Pflichtverletzung von Mitgliedern wird mit den in Absatz 1 beschriebenen qualifizierten Mehrheiten gefasst. Der Verwaltungsrat kann wahlweise über einen Vermerk, einen Verweis, eine Suspendierung oder die Abberufung des betroffenen Mitglieds je nach Schwere der Pflichtverletzung entscheiden.

Artikel 4. Unvereinbarkeiten

Die Funktion eines Mitglieds des RBJ ist nicht vereinbar mit:

- 1° einem durch Wahl vergebenen Mandat oder einer Kandidatur für ein durch Wahl vergebenes Mandat in einem Gemeinderat, einem Provinzialrat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, in der Abgeordnetenversammlung oder im Senat, im Europäischen Parlament;
- 2° einem Amt in irgendeiner der Exekutiven, die an diese repräsentativen Versammlungen gebunden sind;
- 3° einem Amt als Bürgermeister/in oder Schöffe bzw. Schöffin;
- 4° einem Amt als Provinzgouverneur/in oder als Gouverneur/in des Bezirks Brüssel-Hauptstadt;
- 5° jedem Amt, das die ordnungsgemäße Ausübung der Aufgabe, die Unabhängigkeit, die Unparteilichkeit oder die Würde des Amtes beeinträchtigen kann;
- 6° der Zugehörigkeit zu einer Organisation, die die demokratischen Grundsätze nicht einhält, wie diese insbesondere in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Gesetz vom 30. Juli 1981 zur Ahndung bestimmter Taten, denen Rassismus oder Xenophobie zugrunde liegen, und im Gesetz vom 23. März 1995 zur Ahndung der Leugnung, Verharmlosung, Rechtfertigung oder Billigung des während des zweiten Weltkrieges vom deutschen nationalsozialistischen Regime begangenen Völkermordes oder jeder anderen Form von Völkermord verankert sind.

TEIL III. ORGANISATION

Artikel 5. Einberufung der Sitzungen

1. Kommen Akten zur Untersuchung, beruft der/die Präsident/in oder das Generalsekretariat den RBJ mindestens einmal pro Monat ein, außer im Juli und August.

Muss eine dringende deontologische Frage geklärt werden, und wenn ein Mitglied der Kategorie „Journalisten“ und ein Mitglied der Kategorie „Verlage“ es gemeinsam beantragen, muss der/die Präsident/in oder das Generalsekretariat innerhalb von acht Tagen eine Versammlung zur Bearbeitung der Akte einberufen.

2. Ausgenommen einer Dringlichkeit erhalten die Mitglieder die Tagesordnung und alle nützlichen Dokumente per Post oder E-Mail mindestens acht Tage vor der Versammlung.

3. Sowohl die ordentlichen als auch die stellvertretenden Mitglieder werden zu allen Versammlungen eingeladen. Ein stellvertretendes Mitglied hat Stimmrecht bei Abwesenheit des ordentlichen Mitglieds, das es ersetzt.

Artikel 6. Austausch von Informationen zwischen dem Generalsekretariat und den Mitgliedern des RBJ

1. Das Generalsekretariat übermittelt die Tagesordnung sowie alle Unterlagen und Dokumente, die für die Prüfung der verschiedenen Akten erforderlich sind, welche den Mitgliedern in einer Ausschusssitzung oder einer Plenarsitzung unterbreitet werden, im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 5 der vorliegenden Geschäftsordnung und vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß dem Punkt „Zugang zu Dokumenten“ von Artikel 2 der vorliegenden Geschäftsordnung.

2. Eine Kopie der Einladungen zu den Plenarsitzungen wird dem Generalsekretariat des niederländischsprachigen Journalistenrats (*Raad voor de Journalistiek*) übermittelt. Eine Kopie davon kann auch an die Direktionsassistenten bzw. Direktionsassistentinnen der Mitglieder geschickt werden, die dies ausdrücklich wünschen, unter Vorbehalt der Vertraulichkeit.

3. Die vollständige Liste der E-Mail-Adressen oder Postanschriften der Mitglieder kann nicht dazu verwendet werden, Diskussionen über die Funktionsweise des RBJ oder über die von ihm bearbeiteten Akten zu führen.

4. Die Mitglieder übermitteln jeglichen Diskussionspunkt, der zur Tagesordnung hinzugefügt werden soll, sowie jegliche Information, die dem RBJ mitgeteilt werden soll, im Vorfeld an das Generalsekretariat, welches die Nachricht an den Präsidenten bzw. die Präsidentin des RBJ und gegebenenfalls an den RBJ selbst weiterleitet.

Artikel 7. Organisation der Versammlungen

1. Den Vorsitz der Versammlungen hat der/die Präsident/in oder bei Verhinderung der/die Vizepräsident/in inne. Ist Letztere/r ihrerseits/seinerseits verhindert, übernimmt der/die Älteste des RBJ den Vorsitz.

Die Person, die den Vorsitz übernimmt, leitet die Diskussionen, und dabei steht ihr der/die Generalsekretär/in zur Seite.

2. Der/die Generalsekretär/in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des RBJ teil.

3. Im Fall von Abwesenheit oder Krankheit kann der/die Generalsekretär/in ein anderes Mitglied des Generalsekretariats oder ein Mitglied des RBJ bevollmächtigen, um die durch die vorliegenden Vorschriften festgesetzten Prozedurfristen einzuhalten.

4. Grundsätzlich finden die Sitzungen des RBJ als Präsenzversammlung am Sitz der GoE oder als reine Videokonferenz statt. In Ausnahmefällen können die Präsenzversammlungen an einen anderen Ort verlegt werden.

Nichtsdestotrotz, und wenn es die Umstände rechtfertigen, können der/die Generalsekretär/in und der/die Präsident/in die Möglichkeit bieten, wenn mehrere Mitglieder dies wünschen, virtuell an einer Sitzung teilzunehmen. Der entsprechende Antrag muss spätestens am dritten Arbeitstag vor der Sitzung eingereicht werden.

Artikel 8. Mindestbeteiligung und Beschlussfähigkeit

1. Der RBJ erlangt nur Beschlussfähigkeit, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist und wenn mindestens drei von der Kategorie „Journalisten“ vorgeschlagene stimmberechtigte Mitglieder und mindestens drei von der Kategorie „Verlage“ vorgeschlagene stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Mangels dessen kann eine neue Versammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden. Der RBJ ist dann beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten ist, ungeachtet der Vertretungen der Kategorien.

2. Jedes verhinderte ordentliche Mitglied wird durch seinen Stellvertreter ersetzt. Mangels dessen kann er/sie ein anderes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied derselben Kategorie bevollmächtigen. Allerdings darf niemand über mehr als zwei Vollmachten verfügen.

3. Die vor der endgültigen Entscheidung gefassten Beschlüsse werden im Konsens verabschiedet oder, in Ermangelung dessen, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

4. Die endgültige Entscheidung wird im Konsens verabschiedet oder, in Ermangelung dessen, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitglieder, wobei diese Mitglieder die Möglichkeit haben, eine Minderheitsstellungnahme abzugeben. Diese Möglichkeit wird gegebenenfalls erweitert auf die nicht stimmberechtigten Mitglieder, die an den Arbeiten des vorbereitenden Ausschusses beteiligt waren.

Ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann, wenn es dies beschließt, bezüglich der getroffenen Entscheidung das Recht geltend machen, diese erneut zur Sprache zu bringen (*droit d'évocation*). In diesem Fall wird die Prüfung der Entscheidung auf die nächste Versammlung vertagt und erneut zur Abstimmung mit qualifizierter Mehrheit gestellt (Mehrheit unter sämtlichen stimmberechtigten anwesenden oder vertretenen Mitgliedern und jeweils in den beiden Kategorien „Journalisten“ und „Verlage“). Wenn die Blockade weiterhin besteht, wird die Entscheidung bei der nächsten Versammlung mit einfacher Mehrheit gefasst.

Dieses Recht kann nur in Ausnahmefällen ausgeübt werden, wenn die Mitglieder der Ansicht sind, dass die Entscheidung droht, die grundlegenden Werte des RBJ zu verletzen.

5. Enthaltungen werden nicht bei der Stimmenauszählung berücksichtigt. Die Mehrheiten werden auf der Basis der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen berechnet.

6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder dessen/deren Stellvertreters bzw. Stellvertreterin.

Artikel 9. Protokolle der Plenarsitzungen

1. Bei jeder Versammlung des RBJ wird ein Protokoll erstellt, das nach Genehmigung vom Generalsekretär bzw. der Generalsekretärin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin der Sitzung unterzeichnet wird.

2. Wenn eine Entscheidung des RBJ nicht einstimmig getroffen wurde und Gegenstand einer Abstimmung war, so muss das Protokoll die zahlenmäßigen Ergebnisse der Abstimmung angeben.

3. Dieses Protokoll wird in einem Register aufbewahrt.

TEIL IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Vorschriften vom 30. September 2010, zuletzt geändert am 27. März 2015.

Die vorliegende Geschäftsordnung gilt nicht rückwirkend. Die Bearbeitung der Beschwerden, die vor ihrem Inkrafttreten eingereicht wurden, erfolgt nach dem Verfahren gemäß den zum Zeitpunkt ihrer Einreichung geltenden Vorschriften.